

Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelverordnung)

vom 3. August 1982

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951¹⁾ und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952²⁾,

verordnet:

§ 1

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Durchführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel aus. Regierungsrat

² Er kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen.

§ 2

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel, der dazugehörigen Vollziehungsverordnung sowie der Verordnungen und Verfügungen des Bundesamtes für Gesundheitswesen über die Betäubungsmittel obliegt dem Departement des Innern³⁾, soweit nicht andere Stellen als zuständig bezeichnet werden. Departement
des Innern³⁾

§ 3

¹ Das Departement des Innern³⁾ ist zuständig für

- a) die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln;
- b) die Erteilung, Erneuerung, Aufhebung und den Entzug von Bewilligungen, alkaloidhaltige Pflanzen zur Gewinnung von Betäu-

Aufgaben des
Departements
des Innern³⁾

Amtsblatt 1982, S. 807; Rechtsbuch 1964, Nr. 124.

- bungsmitteln anzubauen oder Betäubungsmittel herzustellen, zu verarbeiten oder damit Handel zu treiben;
- c) den Entzug von Bewilligungen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln von Medizinalpersonen, denen, gestützt auf das Gesundheitsgesetz⁴⁾, die Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung erteilt wurden;
 - d) die Erteilung von Bewilligungen zum Bezug, zur Lagerung zur Verwendung und zur Abgabe von Betäubungsmitteln an Medizinalpersonen, denen aufgrund eines anderen als des eidgenössischen Diploms die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt wurde;
 - e) den zeitweisen oder dauernden Entzug der einer Medizinalperson gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel¹⁾ zustehenden Befugnisse, falls sie betäubungsmittelsüchtig ist oder sich gar gegen das Betäubungsmittelgesetz vergangen hat;
 - f) die Erteilung einer Bewilligung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln an Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute;
 - g) die Entgegennahme der Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelsucht;
 - h) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Betäubungsmittelabhängigen;
 - i) die jährliche Berichterstattung an den Bundesrat über die Ausführung des Betäubungsmittelgesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

§ 4

Hospitalisierung Zuständigkeit und Verfahren für die Unterbringung oder die Zurückbehaltung betäubungsmittelabhängiger Personen richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch über die fürsorgliche Freiheitsentziehung⁵⁾.

§ 5

Meldung ¹ Die Bewilligungsinhaber haben dem Gesundheitsamt³⁾ jede Änderung der für die erteilte Bewilligung massgebenden Verhältnisse zu melden.

² Das Gesundheitsamt³⁾ meldet dem Bundesamt für Gesundheitswesen

- a) jede Erteilung, Änderung, Verweigerung oder Aufhebung einer Bewilligung unter Angabe des Sachverhaltes;
- b) die gegenüber Medizinalpersonen verfügten Einschränkungen ihrer Befugnisse;

- c) die über betäubungsmittelsüchtige Personen verhängten Sperren.

§ 6

¹ Der Kantonsapotheker führt die notwendigen Überwachungen und Kontrollen im Verkehr mit Betäubungsmitteln durch. Er hat sich durch periodische Inspektionen von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen.

Kantons-
apotheker

² Er verwahrt und kontrolliert die Betäubungsmittelrezeptformulare, die Lieferscheine und die Lagerkontrollformulare.

³ Er verwahrt die beschlagnahmten, eingezogenen oder zurückgegebenen Betäubungsmittel und ist für die Verwertung oder Vernichtung besorgt. Er meldet die veräusserten oder vernichteten Betäubungsmittel dem Bundesamt für Gesundheitswesen.

§ 7

Die Kantonspolizei ist berechtigt, Betäubungsmittel in geringen Mengen zu Beweis-, Ausbildungs- und Aufklärungszwecken aufzubewahren.

Aufbewahrung
durch
Kantonspolizei

§ 8

¹ Lieferungen von Betäubungsmitteln durch Apotheken an Krankenanstalten und selbstdispensierende Ärzte oder Tierärzte im Kanton Schaffhausen sind dem Kantonsapotheker mit dem amtlichen Lieferschein monatlich zu melden; ein weiterer Lieferschein ist dem Empfänger zuzustellen.

Lieferscheine

² Lieferungen an nicht selbstdispensierende Ärzte, Tierärzte und an Zahnärzte im Kanton Schaffhausen sind durch ein Rezept oder durch die schriftliche Bestellung auszuweisen.

§ 9

¹ Apotheker, die eine öffentliche Apotheke oder eine Spitalapotheke leiten, haben dem Kantonsapotheker jährlich eine auf den 30. Juni abgeschlossene Bestandsaufnahme der bei ihnen gelagerten Betäubungsmittel auf dem ihnen zur Verfügung gestellten Formular zu melden.

Bestandes-
aufnahme

² Erfolgt im Verlaufe eines Jahres ein Wechsel des verantwortlichen Leiters, so hat bei diesem Anlass eine Bestandsaufnahme zuhanden des Kantonsapothekers zu erfolgen.

Rezept-
formulare

§ 10

Für die Verordnung von Betäubungsmitteln sind die beim Kantonsapotheker zu beziehenden speziellen Rezeptformulare zu verwenden.

Not- und Privat-
apotheken

§ 11

¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte müssen die von ihnen benötigten Betäubungsmittel gegen Rezept oder gegen eine schriftliche Bestellung und mit eigenhändiger Unterschrift aus einer öffentlichen Apotheke beziehen.

² Die Inhaber von Privatapotheken haben über die Ein- und Ausgänge von Betäubungsmitteln separat Buch zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Behandlung von
betäubungs-
mittel-
abhängigen
Personen

§ 12

¹ Die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung betäubungsmittelabhängigen Personen erfolgt in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Breitenau unter der Verantwortung der ärztlichen Leitung. Auf Antrag der Klinik Breitenau kann das Gesundheitsamt ⁶⁾ diese Befugnis in besonderen Fällen auch einem praktizierenden Arzt erteilen. Derartige Bewilligungen können befristet werden.

² Die Ärzte, die Abhängige mit Betäubungsmitteln behandeln, haben dem Kantonsarzt und dem Kantonsapotheker den Namen jedes Patienten sowie Beginn, Art und Ende der Behandlung zu melden. Der Kantonsarzt führt ein Verzeichnis aller Meldungen, aus dem er anderen Ärzten Auskunft geben darf, sofern medizinische Gründe es erfordern.

Kranken-
anstalten

§ 13

¹ Krankenanstalten haben ein von der verantwortlichen Medizinalperson unterzeichnetes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung, Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs ihres Betriebes zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, beim Departement des Innern ⁶⁾ einzureichen. Das Departement ⁶⁾ stellt eine solche Bewilligung auf den Namen der betreffenden Krankenanstalt und der verantwortlichen Medizinalperson aus.

² Krankenanstalten haben Betäubungsmittel aus einer von einem Apotheker betreuten Spitalapotheke oder mit einem Rezept des verantwortlichen Arztes aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

³ Sofern die Krankenanstalt eine eigene Apotheke unter der Leitung eines eidgenössisch diplomierten Apothekers unterhält, kann sie Betäubungsmittel von Fabrikations- oder Handelsfirmen direkt beziehen.

§ 14

Amtsstellen, Ärzte und Apotheker sind ermächtigt, Fälle von Betäubungsmittelmissbrauch, bei denen Betreuungsmassnahmen angezeigt erscheinen, dem Gesundheitsamt zu melden. Betreuung

§ 15

Die Kosten der Betreuungsmassnahmen, der Hospitalisation und der Vertretung des Betroffenen gemäss Art. 15b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel ¹⁾ betragen in nachstehender Reihenfolge: Kosten

- b) die betroffene Person;
- c) die unterhalts- und unterstützungspflichtigen Verwandten;
- d) das nach Fürsorgegesetz ⁷⁾ unterstützungspflichtige Gemeinwesen.

§ 16

¹ Die Verfolgung von Widerhandlungen gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel ¹⁾ obliegt den ordentlichen kantonalen Strafbehörden. Strafverfolgung

² ... ⁹⁾

§ 17

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ⁸⁾ und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkrafttreten

² Die Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 24. Juli 1953 wird aufgehoben.

Vom Bundesrat genehmigt am 21. September 1982.

Fussnoten:

- 1) SR 812.121.
- 2) SR 812.121.1.
- 3) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 4) SHR 810.100.
- 5) SHR 210.100, Art. 69a ff.
- 6) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986), S. 1043).
- 7) heute Sozialhilfegesetz (SHR 850.100).
- 8) In Kraft getreten am 1. Oktober 1982 (Amtsblatt 1982, S. 807).
- 9) Aufgehoben durch V vom 19. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006), S. 1851).